

Anlage 2

(zu § 1 Absatz 2)

Inhaltsverzeichnis		
Übertragene Zuständigkeiten		Lfd. Nr.
<p>Anordnung und Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betrieben aller Größenklassen, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen – Betriebe mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 01110.0 – 03220.2, 10110.0, 10120.0, 10200.0, 10310.0, 10320.0, 10390.0, 10410.0, 10420.0, 10510.0, 10610.0, 10810.0, 10910.0, 11010.0, 11020.0, 11030.0, 11050.0, 11060.0, 12000.0, 16100.0, 20140.0, 35211.0, 35213.0, 46110.0, 46210.0 – 46330.0, 46381.0, 46610.0, 47761.0, 47762.0, 77310.0, 81301.0, 81309.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. April 2022 – IV A 8-S 1451/19/10001 :001 (BStBl I S. 583) <p>Die Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der steuerlichen Außenprüfungen, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört.</p>	<p>Finanzämter Calau Eberswalde Kyritz</p>	<p>2 4 7</p>
<p>Anordnung und Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen), soweit nicht die Zuständigkeiten aufgrund der unter Nummer 2 Buchstabe d, Nummer 4 und Nummer 7 Buchstabe a dieser Anlage gegeben sind, bei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Betrieben aller Größenklassen von Konzernen und sonstigen zusammenhängenden Unternehmen im Sinne der §§ 13 ff. der Betriebsprüfungsordnung mit einem Gesamtumsatz ab 45 Millionen EUR mit dem <ul style="list-style-type: none"> – herrschenden oder einheitlich leitenden Unternehmen im Sinne des § 14 Absatz 1 der Betriebsprüfungsordnung oder – wirtschaftlich bedeutendsten abhängigen Unternehmen im Sinne des § 14 Absatz 2 der Betriebsprüfungsordnung <p>im Land Brandenburg</p> b) Großbetrieben mit einem Umsatz ab 45 Millionen EUR c) Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, <ul style="list-style-type: none"> – die jeweils nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in die Größenklassen gemäß § 3 der Betriebsprüfungsordnung als sonstige Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ in die Größenklasse Großbetrieb eingestuft sind oder – die als Großbetrieb gemäß § 3 der Betriebsprüfungsordnung eingestuft sind d) Hochschulen (§ 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes) 	<p>Finanzamt Königs Wusterhausen</p>	<p>6</p>

Übertragene Zuständigkeiten	Lfd. Nr.	
<p>e) als Großbetrieb gemäß § 3 der Betriebsprüfungsordnung eingestuften Betrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> – gewerblicher Art (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 und § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts – von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später begründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung zu mehr als 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte beteiligt sind oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Absatz 1 oder 2 des Aktiengesetzes ausüben <p>f) Betrieben aller Größenklassen mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 64110.0 bis 64203.0, 64300.0 bis 66120.0, 68203.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. April 2022 – IV A 8-S 1451/19/10001 :001 (BStBl I S. 583)</p> <p>g) als Großbetrieb gemäß § 3 der Betriebsprüfungsordnung eingestuften Betrieben mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 58110.0 bis 58290.0, 59119.0 bis 59130.0, 59201.0 bis 60200.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. April 2022 – IV A 8-S 1451/19/10001 :001 (BStBl I S. 583)</p> <p>h) börsennotierten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gemäß § 3 des Aktiengesetzes im Land Brandenburg</p> <p>sowie Mitwirkung insbesondere bei der Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> – bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung – bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug – bedeutsamer Sachverhalte mit Bezug zum Datenzugriff sowie zur digitalen Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung – bedeutsamer Sachverhalte mit Bezug zu Kassenaufzeichnungen sowie deren Absicherung nach § 146a der Abgabenordnung – von Fällen von einigem Gewicht, in denen der Wert des Unternehmens oder eines Unternehmensteils zu bestimmen ist <p>durch die Finanzämter des Landes Brandenburg.</p> <p>Die Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der steuerlichen Außenprüfungen, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung, eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung und eines Zuschlages gemäß § 162 Absatz 4 der Abgabenordnung gehört.</p>		
<p>Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern; die Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört</p>	<p>Finanzämter Angermünde Calau Nauen</p>	<p>1 2 8</p>
<p>Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern; die Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört</p>	<p>Finanzämter Angermünde Calau Frankfurt (Oder) Königs Wusterhausen Kyritz Nauen</p>	<p>1 2 5 6 7 8</p>
<p>Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren sowie der Steuerfahndung</p>	<p>Finanzämter Cottbus Frankfurt (Oder) Potsdam</p>	<p>3 5 10</p>

Übertragene Zuständigkeiten		Lfd. Nr.
Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren sowie der Steuerfahndung im Zusammenhang mit im Ausland ansässigen Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeitnehmer	Finanzamt Cottbus	3
Besteuerung von Unternehmen ohne Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland, die Dritten gewerbsmäßig Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung im Inland überlassen (grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung) einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer; die §§ 20a, 21 der Abgabenordnung bleiben unberührt	Finanzamt Oranienburg	9
Erbschaft- und Schenkungsteuer	Finanzamt Frankfurt (Oder)	5
Rennwett- und Lotteriesteuer	Finanzamt Cottbus	3
Umsatzsteuersonderprüfungen und Umsatzsteuer-Nachschau nach § 27b des Umsatzsteuergesetzes in länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Fällen in Zusammenarbeit mit der Zentralen Koordinierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern; die Durchführung von Umsatzsteuersonderprüfungen und Umsatzsteuer-Nachschau umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Umsatzsteuersonderprüfungen und Umsatzsteuer-Nachschau, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört	Finanzamt Cottbus	3
Grunderwerbsteuer	Finanzämter Angermünde Calau Kyritz	1 2 7
Feststellung von Bedarfswerten nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Bewertungsgesetzes, wenn die Werte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer oder eine andere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung und nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der durch das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) sowie in der durch das Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) geänderten Fassung zu ermitteln sind, einschließlich der Befugnisse nach § 156 des Bewertungsgesetzes; die Zuständigkeit für die Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung gemäß Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis hh dieser Anlage bleibt davon unberührt und besteht auch für diese Feststellungen	Finanzamt Frankfurt (Oder)	5
Feststellung der Ausgangslohnsumme, der Anzahl der Beschäftigten und der Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen nach § 13a Absatz 1a des Erbschaftsteuergesetzes sowie der Summen der gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens und des jungen Verwaltungsvermögens nach § 13b Absatz 2a des Erbschaftsteuergesetzes, wenn diese Werte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer oder eine andere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung sind und die Steuer nach dem 30. Juni 2011 entstanden ist sowie Feststellung der Ausgangslohnsumme, der Anzahl der Beschäftigten und der Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen nach § 13a Absatz 4 des Erbschaftsteuergesetzes und der Summen der gemeinen Werte der Finanzmittel, der jungen Finanzmittel, der Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, der Schulden und des jungen Verwaltungsvermögens nach § 13b Absatz 10 des Erbschaftsteuergesetzes, wenn diese Werte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer oder eine andere Feststellung von Bedeutung sind und die Steuer nach dem 30. Juni 2016 entstanden ist; die Zuständigkeit für die Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung gemäß Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis hh dieser Anlage bleibt davon unberührt und besteht auch für diese Feststellungen	Finanzamt Frankfurt (Oder)	5
Aufgaben der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen	Finanzämter Cottbus Oranienburg	3 9

Übertragene Zuständigkeiten		Lfd. Nr.
Verbindungsstelle entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 des EU-Amtshilfegesetzes für Aufgaben gemäß § 7 Absatz 9 Satz 3 des EU-Amtshilfegesetzes	Finanzamt Königs Wusterhausen	6
Feststellung der Wirksamkeit eines Steuerkontrollsystems und Systemprüfungen von Steuerkontrollsystemen gemäß Artikel 97 § 38 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	Finanzamt Königs Wusterhausen	6
Mitwirkung bei der Verwaltung des Mindeststeuergesetzes	Finanzamt Königs Wusterhausen	6

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1	Finanzamt Angermünde in Angermünde	a) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern; die Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Frankfurt (Oder) Strausberg
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern; die Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde
		c) Verwaltung der Grunderwerbsteuer	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Frankfurt (Oder) Strausberg
2	Finanzamt Calau in Calau	a) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern; die Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Königs Wusterhausen Luckenwalde

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		<p>b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern; die Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört</p>	<p>Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus</p>
		<p>c) Verwaltung der Grunderwerbsteuer</p>	<p>Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Königs Wusterhausen Luckenwalde</p>
		<p>d) Anordnung und Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betrieben aller Größenklassen, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen – Betriebe mit den Wirtschaftszweigen/ Gewerbekezzahlen 01110.0 – 03220.2, 10110.0, 10120.0, 10200.0, 10310.0, 10320.0, 10390.0, 10410.0, 10420.0, 10510.0, 10610.0, 10810.0, 10910.0, 11010.0, 11020.0, 11030.0, 11050.0, 11060.0, 12000.0, 16100.0, 20140.0, 35211.0, 35213.0, 46110.0, 46210.0 – 46330.0, 46381.0, 46610.0, 47761.0, 47762.0, 77310.0, 81301.0, 81309.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. April 2022 – IV A 8-S 1451/19/10001 :001 (BStBl I S. 583) <p>Die Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der steuerlichen Außenprüfungen, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört.</p>	<p>Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Luckenwalde Königs Wusterhausen</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
3	Finanzamt Cottbus in Cottbus	a) Aufgaben der Steuerfahndung	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Königs Wusterhausen Luckenwalde
		b) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten – wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Königs Wusterhausen Luckenwalde
		c) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren sowie der Steuerfahndung im Zusammenhang mit im Ausland ansässigen Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeitnehmer	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		d) Umsatzsteuersonderprüfungen und Umsatzsteuer-Nachschauen nach § 27b des Umsatzsteuergesetzes in länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Fällen in Zusammenhang mit der Zentralen Koordinierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern; die Durchführung von Umsatzsteuersonderprüfungen und Umsatzsteuer-Nachschauen umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Umsatzsteuersonderprüfungen und Umsatzsteuer-Nachschauen, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		e) Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		f) Aufgaben der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen mit Bezug auf das in den Bezirken belegene land- und forstwirtschaftliche Vermögen	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Cottbus Calau Frankfurt (Oder) Königs Wusterhausen Luckenwalde Potsdam
		g) Aufgaben für die in § 88b Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung genannten Tätigkeiten	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
4	Finanzamt Eberswalde in Eberswalde	<p>Anordnung und Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betrieben aller Größenklassen, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen – Betriebe mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 01110.0 – 03220.2, 10110.0, 10120.0, 10200.0, 10310.0, 10320.0, 10390.0, 10410.0, 10420.0, 10510.0, 10610.0, 10810.0, 10910.0, 11010.0, 11020.0, 11030.0, 11050.0, 11060.0, 12000.0, 16100.0, 20140.0, 35211.0, 35213.0, 46110.0, 46210.0 – 46330.0, 46381.0, 46610.0, 47761.0, 47762.0, 77310.0, 81301.0, 81309.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. April 2022 – IV A 8-S 1451/19/10001 :001 (BStBl I S. 583) <p>Die Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der steuerlichen Außenprüfungen, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört.</p>	<p>Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Frankfurt (Oder) Oranienburg Strausberg</p>
5	Finanzamt Frankfurt (Oder) in Frankfurt (Oder)	a) Aufgaben der Steuerfahndung	<p>Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Frankfurt (Oder) Strausberg</p>
		b) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren <ul style="list-style-type: none"> – wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten – wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind 	<p>Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Frankfurt (Oder) Strausberg</p>
		c) Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer	<p>Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg</p>
		d) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern; die Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört	<p>Bezirke der Finanzämter Frankfurt (Oder) Strausberg</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		<p>e) Feststellung von Bedarfswerten nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Bewertungsgesetzes, wenn die Werte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer oder eine andere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung und nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der durch das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) sowie in der durch das Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) geänderten Fassung zu ermitteln sind, einschließlich der Befugnisse nach § 156 des Bewertungsgesetzes; die Zuständigkeit für die Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung gemäß Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis hh dieser Anlage bleibt davon unberührt und besteht auch für diese Feststellungen</p>	<p>Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg</p>
		<p>f) Feststellung der Ausgangslohnsumme, der Anzahl der Beschäftigten und der Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen nach § 13a Absatz 1a des Erbschaftsteuergesetzes sowie der Summen der gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens und des jungen Verwaltungsvermögens nach § 13b Absatz 2a des Erbschaftsteuergesetzes, wenn diese Werte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer oder eine andere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung sind und die Steuer nach dem 30. Juni 2011 entstanden ist sowie Feststellung der Ausgangslohnsumme, der Anzahl der Beschäftigten und der Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen nach § 13a Absatz 4 des Erbschaftsteuergesetzes und der Summen der gemeinen Werte der Finanzmittel, der jungen Finanzmittel, der Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, der Schulden und des jungen Verwaltungsvermögens nach § 13b Absatz 10 des Erbschaftsteuergesetzes, wenn diese Werte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer oder eine andere Feststellung von Bedeutung sind und die Steuer nach dem 30. Juni 2016 entstanden ist; die Zuständigkeit für die Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung gemäß Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis hh dieser Anlage bleibt davon unberührt und besteht auch für diese Feststellungen</p>	<p>Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
6	Finanzamt Königs Wusterhausen in Königs Wusterhausen	a) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern; die Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der steuerlichen Außenprüfungen, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört	Bezirke der Finanzämter Königs Wusterhausen Luckenwalde
		b) Anordnung und Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen), soweit nicht die Zuständigkeiten aufgrund der unter Nummer 2 Buchstabe d, Nummer 4 und Nummer 7 Buchstabe a dieser Anlage gegeben ist, bei <ul style="list-style-type: none"> aa) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne und sonstigen zusammenhängenden Unternehmen im Sinne der §§ 13 ff. der Betriebsprüfungsordnung mit einem Gesamtumsatz ab 45 Millionen EUR mit dem <ul style="list-style-type: none"> – herrschenden oder einheitlich leitenden Unternehmen im Sinne des § 14 Absatz 1 der Betriebsprüfungsordnung oder – wirtschaftlich bedeutendsten abhängigen Unternehmen im Sinne des § 14 Absatz 2 der Betriebsprüfungsordnung im Land Brandenburg bb) Großbetrieben mit einem Umsatz ab 45 Millionen EUR cc) Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, <ul style="list-style-type: none"> – die jeweils nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in die Größenklassen gemäß § 3 der Betriebsprüfungsordnung als sonstige Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ in die Größenklasse Großbetrieb eingestuft sind oder – die als Großbetrieb gemäß § 3 der Betriebsprüfungsordnung eingestuft sind dd) Hochschulen (§ 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes) 	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		<p>ee) als Großbetrieb gemäß § 3 der Betriebsprüfungsordnung eingestufteten Betrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> – gewerblicher Art (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 und § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts – von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später begründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung zu mehr als 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte beteiligt sind oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Absatz 1 oder 2 des Aktiengesetzes ausüben <p>ff) Betrieben aller Größenklassen mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 64110.0 bis 64203.0, 64300.0 bis 66120.0, 68203.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. April 2022 – IV A 8-S 1451/19/10001 :001 (BStBl I S. 583)</p> <p>gg) als Großbetrieb gemäß § 3 der Betriebsprüfungsordnung eingestufteten Betrieben mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 58110.0 bis 58290.0, 59119.0 bis 59130.0, 59201.0 bis 60200.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. April 2022 – IV A 8-S 1451/19/10001 :001 (BStBl I S. 583)</p> <p>hh) börsennotierten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien im Land Brandenburg</p> <p>sowie Mitwirkung insbesondere bei der Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> – bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung – bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug – bedeutsamer Sachverhalte mit Bezug zum Datenzugriff sowie zur digitalen Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung – bedeutsamer Sachverhalte mit Bezug zu Kassenaufzeichnungen sowie deren Absicherung nach § 146a der Abgabenordnung – von Fällen von einigem Gewicht, in denen der Wert des Unternehmens oder eines Unternehmensteils zu bestimmen ist <p>durch die Finanzämter des Landes Brandenburg.</p> <p>Die Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der steuerlichen Außenprüfungen, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung, eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung und eines Zuschlages gemäß § 162 Absatz 4 der Abgabenordnung gehört.</p>	

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		c) Verbindungsstelle entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 des EU-Amtshilfegesetzes für Aufgaben gemäß § 7 Absatz 9 Satz 3 des EU-Amtshilfegesetzes	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		d) Feststellung der Wirksamkeit eines Steuerkontrollsystems und Systemprüfungen von Steuerkontrollsystemen gemäß Artikel 97 § 38 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		e) Mitwirkung bei der Verwaltung des Mindeststeuergesetzes	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
7	Finanzamt Kyritz in Kyritz	<p>a) Anordnung und Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betrieben aller Größenklassen, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen – Betriebe mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 01110.0 – 03220.2, 10110.0, 10120.0, 10200.0, 10310.0, 10320.0, 10390.0, 10410.0, 10420.0, 10510.0, 10610.0, 10810.0, 10910.0, 11010.0, 11020.0, 11030.0, 11050.0, 11060.0, 12000.0, 16100.0, 20140.0, 35211.0, 35213.0, 46110.0, 46210.0 – 46330.0, 46381.0, 46610.0, 47761.0, 47762.0, 77310.0, 81301.0, 81309.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. April 2022 – IV A 8-S 1451/19/10001 :001 (BStBl I S. 583) <p>Die Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der steuerlichen Außenprüfungen, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört.</p>	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Nauen Potsdam
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern; die Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört	Bezirke der Finanzämter Kyritz Oranienburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		c) Verwaltung der Grunderwerbsteuer	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Nauen Oranienburg Potsdam
8	Finanzamt Nauen in Nauen	a) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern; die Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Nauen Oranienburg Potsdam
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern; die Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Nauen Potsdam
9	Finanzamt Oranienburg in Oranienburg	a) Besteuerung von Unternehmen ohne Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland, die Dritten gewerbsmäßig Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung im Inland überlassen (grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung) einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer; die §§ 20a, 21 der Abgabenordnung bleiben unberührt	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		b) Aufgaben der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen mit Bezug auf das in den Bezirken belegene land- und forstwirtschaftliche Vermögen	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Kyritz Nauen Strausberg Oranienburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
10	Finanzamt Potsdam in Potsdam	a) Aufgaben der Steuerfahndung	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Nauen Oranienburg Potsdam
		b) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten – wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Nauen Oranienburg Potsdam